

KV-Nr.: 335

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.
Beigefügt sind**

2 Blatt Satzungstext (I - II),

2 Blatt Gesetzestext (III - IV) und

1 Blatt Kalenderauszug (V).

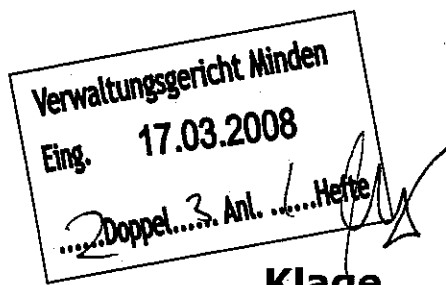
**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf
Vollständigkeit zu überprüfen.**

Dr. Oliver Reinecke
Rechtsanwalt

An das
 Verwaltungsgericht Minden
 Königswall 8
 32423 Minden

Obernstraße 15
33602 Bielefeld
 Tel.: (0521) 17 387456
 Telefax: (0521) 17 387498
 Gerichtsfach 127

Info@dr-reinecke.de



Bielefeld, den 14.03.2008
 Az. 0376/08-Ha

Klage

des Herrn Jürgen Dünwald, Fischerheide 2, 33609 Bielefeld,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. O. Reinecke, Obernstraße 15,
 33602 Bielefeld,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.
 12, 33602 Bielefeld,

Beklagten,

wegen: Ausnahmegenehmigung

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.02.2008 zu verpflichten, dem Kläger auf seinen Antrag vom 08.01.2008 eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen der auf dem Grundstück Gemarkung Baumheide, Flur 74, Flurstück 296 in Bielefeld befindlichen Goldulme zu erteilen.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fischerheide 2 in 33609 Bielefeld (Gemarkung Baumheide, Flur 74, Flurstück 296). Das Grundstück ist 750 qm groß, davon entfallen 250 qm auf die Gartenfläche.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Vater des Klägers setzte nach Errichtung des Einfamilienhauses im Jahr 1951 auf dem Grundstück eine Goldulme. Die Goldulme befindet sich 2 m von der Grundstücksgrenze zur Straße Fischerheide und genau 4,8 m vom Gebäude entfernt. Bei dem Einfamilienhaus handelt es sich um einen eingeschossigen Bungalow. Der Baum befindet sich nicht direkt vor dem gartenseitigen Fenster bzw. der davor liegenden Terrasse, sondern liegt nordwestlich hiervon.

Die Goldulme stellt eine Gefahr für das klägerische Haus dar. Es treten bereits Wurzelaufläuer auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes auf. Der Bungalow ist zwar nicht unterkellert, gleichwohl ist eine Beeinträchtigung des Gebäudefundaments möglich. Dies ergibt sich bereits aus der offensichtlichen Aggressivität der Wurzelaufläuer, die sich etwa 15 m vom Stamm ausgebreitet haben.

Darüber hinaus ist auch die hochwertige Taxushecke auf dem klägerischen Grundstück gefährdet. Die Hecke verläuft entlang der gesamten Grundstücksgrenze zur Straße Fischerheide und befindet sich ca. 1 m hinter der Goldulme. Einige Triebe der Goldulme dringen bereits in die Hecke ein.

Beweis: Ortsbesichtigung

Darüber hinaus beeinträchtigt die Goldulme die Einwirkung von Licht und Sonne auf das Fenster des klägerischen Hauses. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Goldulme nur 4,8 m vom Gebäude entfernt steht. Von einer unzumutbaren Verschattung ist nach der Baumschutzsatzung des Beklagten zwingend auszugehen.


Mit Schreiben vom 08.01.2008 hat der Kläger bei dem Beklagten eine Ausnahme von den Vorschriften der Baumschutzsatzung für das Gebiet der Stadt Bielefeld beantragt.

Beweis: Schreiben vom 08.01.2008 (**Anlage 1**)

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12.02.2008 - beim Kläger eingegangen am 13.02.2008 - ab.

Beweis: Bescheid vom 12.02.2008 (**Anlage 2**)

Aufgrund der Ablehnung ist nunmehr Klage geboten.


(Reinecke,
Rechtsanwalt)

Auf den Abdruck der Anlage 1 und der ordnungsgemäßen Vollmacht hat das LJPA verzichtet.

Anlage 2

- Kopie -

Stadt Bielefeld



Der Oberbürgermeister

Briefanschrift: Stadt Bielefeld Postfach 10 01 11 33501 Bielefeld

Herrn

Jürgen Dünwald

Fischerheide 2

33609 Bielefeld

Umweltamt

Ravensberger Str. 12

Auskunft erteilt: Herr Relierb

Zimmer: 345

Telefon: (0521) 51-6111

Telefax: (0521) 51-6187

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben) 10-3-168/08

Bielefeld, den 12.02.2008

Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 4 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bielefeld (Baumschutzsatzung) vom 24.02.1998

Sehr geehrter Herr Dünwald,

Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird

abgelehnt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.01.2008 - hier eingegangen am 09.01.2008 - beantragten Sie die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 4 der Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld betreffend die Goldulme auf Ihrem Grundstück Fischerheide 2 in 33609 Bielefeld (Gemarkung Baumheide, Flur 74, Flurstück 296). Zur Begründung führten Sie aus, dass von der Goldulme aufgrund deren aggressiven Wurzeltriebes Gefahren für Ihr Haus und die in Ihrem Garten angepflanzte wertvolle Taxushecke ausgehen. Darüber hinaus führe die Goldulme zu einer unzumutbaren Verschattung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen jedoch nicht vor.

Von der Goldulme, insbesondere von deren Wurzeln, gehen weder Gefahren für Ihr Haus noch für Ihre Taxushecke aus.

(...)

Eine unzumutbare Verschattung konnte darüber hinaus trotz der Nähe der Goldulme zu Ihrem Haus nicht festgestellt werden.

Es ist auch nicht geboten, eine Befreiung zu erteilen. Dass die Goldulme eine nicht beabsichtigte oder unzumutbare Härte für Sie darstellt, haben Sie nicht dargetan.

Im Auftrag

Relierb
(Relierb)

Auf den Abdruck des Bescheides im Übrigen sowie auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.

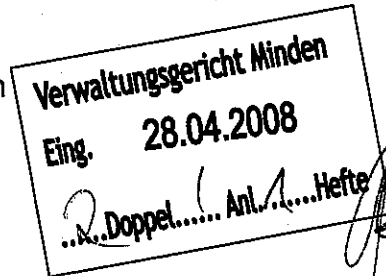
Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister



Briefanschrift: Stadt Bielefeld Postfach 10 01 11 33501 Bielefeld

An das
Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden



Umweltamt

Ravensberger Str. 12

Auskunft erteilt: Herr Relierb

Zimmer: 345

Telefon: (0521) 51-6111

Telefax: (0521) 51-6187

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben) 10-3-168/06

Bielefeld, den 25.04.2008

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dünwald ./ OB Bielefeld
5 K 243/08

beantrage ich,

die Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens dem Kläger aufzuerlegen.

Begründung:

Zur Begründung beziehe ich mich zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen in meinem Bescheid vom 12.02.2008. Mein Verwaltungsvorgang ist beigelegt.

Die Klage ist bereits unzulässig. Sie ist nicht fristgerecht bei Gericht eingegangen. Der Bescheid vom 12.02.2008 wurde hier noch am gleichen Tag mit einfachem Brief zur Post aufgegeben. Der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben den Ablehnungsbescheid vom 12.02.2008 schon am 13.02.2008 erhalten, so dass die erst am 17.03.2008 bei Gericht eingegangene Klageschrift die Monatsfrist nicht wahrt.

Darüber hinaus ist die Klage auch unbegründet. Eine Gefahr ist weder für das klägerische Haus noch für die Taxushecke erkennbar. Zudem werden das klägerische Haus bzw. seine Fenster auch nicht unzumutbar verschattet. Den Nachweis hat der Kläger jedenfalls bislang nicht erbracht.

Die Klage wird daher vollumfänglich abzuweisen sein.

Im Auftrag

(Relierb)

Verwaltungsgericht Minden
Az.: 5 K 243/08

N i e d e r s c h r i f t

über die Ortsbesichtigung
am 12.06.2008 in Bielefeld

In der Sache

des Herrn Jürgen Dünwald, Fischerheide 2, 33609 Bielefeld,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. O. Reinecke, Obernstraße 15, 33602
Bielefeld,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str. 12, 33602
Bielefeld,

Beklagten,

Gegenwärtig: Richter
als Berichterstatter

Dunsche

Es erscheinen:

1. der Kläger und Rechtsanwalt Dr. Reinecke
2. für den Beklagten: Stadtoberinspektor Katz

Die Örtlichkeit wird besichtigt und die Sach- und Rechtslage mit den Erschienenen erörtert.

Die Goldulme, der Garten mit Taxushecke und die Terrasse des klägerischen Hauses werden in Augenschein genommen.

Die Goldulme ist 4,8 m vom klägerischen Haus entfernt. Sie befindet sich nicht direkt vor dem Fenster bzw. der davor liegenden Terrasse, sondern liegt nordwestlich hiervon. Die Goldulme hat kleine eiförmige Blätter von einer Länge zwischen 5 und 8 cm. Der Baum ist regelmäßig und aufrecht gewachsen und hat eine säulenförmige Krone. Der Baum wirft einen lichten Schatten. Er hat ab einer Höhe von 60 cm bis zum Beginn der Baumkrone einen Stammumfang von mindestens 1,10 m.

Die Taxushecke befindet sich ca. 1 m von der Goldulme entfernt und verläuft parallel zur Straße Fischerheide. Einige Wurzeltriebe der Goldulme sind im Bereich der Taxushecke an der Oberfläche erkennbar. Die Heckengewächse sind grün, gleichmäßig im Wuchs und äußerlich gesund.

Die Beteiligten begeben sich auf die rückwärtige Seite des Hauses. Auf dieser Seite des Hauses treten Wurzelastläufer der Goldulme auf. Gebäudeschäden, Schäden im Vorgarten oder sonstige Beeinträchtigungen des klägerischen Hauses sind nicht erkennbar.

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis mit den getroffenen Feststellungen.

Der Kläger erklärt:

"Auch wenn mein Haus nicht unterkellert ist, ist eine Beeinträchtigung der Gebäudfundamente durch die Wurzelastläufer der Goldulme, die eine Länge von ca. 15 m aufweisen, jederzeit möglich."

Die Anwesenden begeben sich sodann in das Wohnzimmer des klägerischen Hauses, dessen Fenster Richtung Garten bzw. Terrasse zeigt. Die gerichtlichen Unterlagen sind dort ohne künstliches Licht zu lesen.

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis mit den getroffenen Feststellungen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

v.u.g.

Der Vertreter des Beklagten erklärt ebenfalls, dass er auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

v.u.g.

Ende des Ortstermins

10.45 Uhr


(Dunsche)

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:
Minden, den 12.06.2008


(Franke)
VG-Beschäftigte

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am **01.07.2008**. Eine Entscheidung über den Streitwert ist entbehrlich.

Auf die von den Beteiligten angesprochenen rechtlichen Aspekte ist in gutachterlicher Form auch dann einzugehen, wenn diese für die letztlich vorgeschlagene gerichtliche Entscheidung nicht sämtlich tragende Bedeutung haben sollten.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine - weitere - richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld ist förmell und materiell rechtmäßig.

Auszug aus der Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld vom 24.02.2008

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe der Satzung wird der Baumbestand (Bäume) insbesondere zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes. Sie gilt sowohl innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als auch innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(...)

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (mit Ausnahme von Wallnussbäumen und Esskastanien) sowie Pappeln und Birken, soweit sie nicht als Allee-, Reihen- oder Gruppenpflanzungen in ihrem äußeren Erscheinungsbild als landschafts- oder ortsprägend anzusehen sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Aussterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräbern) oder Aufschüttungen,(...)

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht:

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- (...)

(...)

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des Öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Schädigung oder Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- f) die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; die Beschattung von Fenstern gilt in der Regel als unzumutbar, wenn Bäume weniger als 5m vom Gebäude entfernt stehen.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) die Verbote zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen,
- b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(...)

(6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Auf den Abdruck der Satzung im Übrigen hat das LJPA verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich aus nicht abgedruckten Satzungsbestimmungen keine für die Lösung des Falles erheblichen Gesichtspunkte ergeben.

Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 09.10.2007

Artikel 1

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende neue Überschrift:

"Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)"

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung."

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Soweit ein Vorverfahren nach § 6 durchzuführen ist, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a); § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren ein Ausschuss oder ein Beirat entscheidet."

(...)

Artikel 4 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

- (1) Auf Verwaltungsakte, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, findet das bis zum 31. Oktober 2007 geltende Recht Anwendung.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

**Auf den Abdruck des Gesetzes im Übrigen hat das LJPA verzichtet.
Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Bestimmungen keine für die Lösung des Falles erheblichen Gesichtspunkte ergeben.**

Kalender 2008

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1		1	2	3	4	5	6	5				1	2	3		9						1	2
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	3	4	5	6	7	8	9
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	10	11	12	13	14	15	16
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	17	18	19	20	21	22	23
5	28	29	30	31				9	25	25	27	28	29			13	24	25	26	27	28	29	30
																14	31						

April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14		1	2	3	4	5	6	18				1	2	3	4	22							1
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31	26	23	24	25	26	27	28	29	
															27	30							

Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27		1	2	3	4	5	6	31					1	2	3	36	1	2	3	4	5	6	7
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	37	8	9	10	11	12	13	14
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	38	15	16	17	18	19	20	21
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	39	22	23	24	25	26	27	28
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	40	29	30					

Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40			1	2	3	4	5	44						1	2	49	1	2	3	4	5	6	7
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	50	8	9	10	11	12	13	14
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	51	15	16	17	18	19	20	21
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	52	22	23	24	25	26	27	28
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	1	29	30	31				

Fest- und Feiertage 2008:

- | | | | |
|------------|---------------------|------------|---------------------------|
| 01.01. | Neujahr | 11./12.05. | Pfingsten |
| 21.03. | Karfreitag | 22.05. | Fronleichnam |
| 23./24.03. | Ostern | 03.10. | Tag der Deutschen Einheit |
| 01.05. | Maifeiertag | 01.11. | Allerheiligen |
| 01.05. | Christi Himmelfahrt | 25./26.12. | Weihnachten |

Dem Vortrag liegt das Verfahren **VG Düsseldorf 9 K 5529/06** zugrunde. Dieser Vermerk erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: Baumschutzsatzung (im Anhang abgedruckt), VwVfG NRW, VwGO, AG VwGO NRW in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben.

A. Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO statthaft.

II. Der Kläger dürfte auch klagebefugt sein, da er möglicherweise einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 S. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld (BS) hat.

III. Der Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es im vorliegenden Fall nicht. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 AG VwGO NRW in der Fassung des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau vom 09.10.2007 i.V.m. § 68 Abs. 1 S. 2 1. Alt., Abs. 2 VwGO bedarf es vor Erhebung einer Verpflichtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 2 VwGO nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes - wie hier - innerhalb des Zeitraumes vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben worden ist.

IV. Die Klagefrist dürfte gewahrt sein. Ist - wie hier - nach § 68 VwGO ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage gemäß § 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Antrags erhoben werden. Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW). Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 41 Abs. 2 S. 2 1. Hs. VwVfG NRW). Da es sich um eine gesetzliche Fiktion handelt, ist der dritte Tag auch dann maßgeblich, wenn die Sendung nachweislich früher zugeht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 41 Rn. 44). Der Kläger hat den Bescheid vom 12.02.2008 nach seinen Angaben zwar bereits am 13.02.2008 erhalten, der Bescheid gilt jedoch erst als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post (12.02.2008) und damit als am 15.02.2008 bekannt gegeben. Demnach endete die Klagefrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB am 15.03.2008. Da dieses Datum jedoch auf einen Samstag fiel, endete die Frist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO bzw. §§ 222 Abs. 1, 193 BGB am nächsten Werktag, also am Montag, dem 17.03.2008. An diesem Tag ging die Klageschrift bei Gericht ein.

B. Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. Der Ablehnungsbescheid vom 12.02.2008 ist wohl rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung steht dem Kläger nicht zu (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

I. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind hier wohl nicht erfüllt. Anspruchsgrundlage ist § 6 Abs. 1 S. 1 BS. Die BS ist anwendbar, da sich das betreffende Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 BS sind von den Verboten des § 4 BS Ausnahmen zu genehmigen, wenn von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (lit. c) oder wenn die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen (lit. f). Nach § 6 Abs. 1 S. 2 BS sind die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung vom Antragsteller nachzuweisen.

1. Bei der vom Kläger geplanten Fällung der streitgegenständlichen Goldulme handelt es sich zunächst um eine **verbotene Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BS**. Die Goldulme ist gemäß § 3 Abs. 2 BS geschützt, da sie einen Stammumfang von mindestens 80 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist. Die Entfernung geschützter Bäume ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 BS grundsätzlich verboten.

2. Es dürfte jedoch kein Ausnahmetatbestand vorliegen.

a) Es dürfte sich zunächst nicht feststellen lassen, dass von der Goldulme gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 lit. c BS Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Werte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Zwar dürfen an den Nachweis einer Gefahr keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Münster Ur. v. 08.10.1993 - 7 A 2021/92, juris). Die bloße Möglichkeit, dass Schäden von dem Baum hervorgerufen werden, reicht aber jedenfalls nicht aus. Eine Gefahr ist gegeben, wenn der Antragsteller einen Tatbestand darlegt und nachweist, der einen Schadenseintritt wahrscheinlich erscheinen lässt. Vorliegend hat der Kläger nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht, dass von der Goldulme Gefahren für sein Haus ausgehen. Zwar treten Wurzelaufläufer auf der rückwärtigen Seite des nicht unterkellerten Gebäudes auf; Gebäudeschäden sind aber dadurch nicht zu erkennen bzw. zu erwarten. Vergleichbares gilt auch für die nach Angaben des Klägers wertvolle Taxushecke. Zwar sind auch im Bereich der Hecke Wurzeltriebe erkennbar, die Heckengewächse sind aber grün, gleichmäßig im Wuchs und äußerlich gesund. Eine Gefahr für die Taxushecke als - mögliche - Sache von bedeutendem Wert ist somit gleichfalls nicht nachgewiesen.

b) Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lässt sich wohl auch nicht aus § 6 Abs. 1 S. 1 lit. f BS ableiten. Danach sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen, wobei die Beschattung von Fenstern in der Regel als unzumutbar gilt, wenn Bäume weniger als 5m vom Gebäude entfernt stehen. Die Goldulme befindet sich hier nur 4,8 m vom Gebäude entfernt. Es dürfte hier jedoch ein Ausnahmefall von der Regel vorliegen. Denn die Beschattungswirkungen, die von der Goldulme ausgehen, sind für einen Baum, der nur wenige Meter vom Gebäude entfernt steht, atypisch gering. Der Baum steht nämlich nicht direkt vor einem Fenster bzw. der davor liegenden Terrasse, sondern liegt nordwestlich hiervon, so dass eine angemessene Belichtung der Wohnräume fast über den ganzen Tag gewährleistet erscheint. Zudem wirft der Baum - bedingt durch die eher kleinen eiförmigen Blätter der Goldulme von ca. 5 bis 8 cm Länge - einen nur lichten Schatten und ist zudem regelmäßig sowie aufrecht gewachsen. Die säulenförmige Krone weist insbesondere keine auf die Terrasse ragenden Zweige auf. Beim Ortstermin um ca. 10.00 Uhr war es möglich, Unterlagen ohne künstliches Licht zu lesen, so dass ein unzumutbare Beschattung von Fenstern zu verneinen sein dürfte.

II. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 BS liegen - unabhängig davon, dass diese so nicht beantragt ist und ein diesbezüglicher Antrag allenfalls als Minus in dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung enthalten sein könnte - nicht vor. Nach § 6 Abs. 2 lit. a BS können von den Verboten des § 4 BS im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn die Verbote zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen. Der Kläger hat hier keine die Annahme einer außergewöhnlich belastenden Grundstückssituation begründenden Umstände vorgetragen, so dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits nicht gegeben sind. Die Entscheidung steht überdies im Ermessen des Beklagten, so dass grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung und allein bei einer Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruch auf Erteilung der Befreiung gegeben ist. Anhaltspunkte für Ermessensfehler oder gar eine Ermessensreduzierung auf Null sind hier nicht ersichtlich.

C. Nach der hier vertretenen Ansicht ist die Klage im Ergebnis daher insgesamt abzuweisen.